

BEBAUUNGSPLAN NR. 62

"GEWERBEGEBIET HANSALINIE"

1. ÄNDERUNG



ABSCHRIFT

GEMEINDE SOTTRUM
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

5

3. Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.2016 ortstüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 und der Begründung haben vom 11.08.2016 bis zum 12.09.2016 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sottrum, den 30.01.2017

gez. Bahrenburg
(Bahrenburg)
Gemeindedirektor

4. Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortstüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sottrum, den

(Bahrenburg)
Gemeindedirektor

3

SATZUNG

der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ mit örtlichen Bauvorschriften

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“, bis auf einen 40 m breiten Teilbereich entlang der BAB A1.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf drei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Sottrum, den 30.01.2017

gez. Krahn
(Krahn)
Bürgermeister

L.S:

gez. Bahrenburg
(Bahrenburg)
Gemeindedirektor

6

5. Der Rat der Gemeinde Sottrum hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 16.01.2017 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Sottrum, den 30.01.2017

gez. Bahrenburg
(Bahrenburg)
Gemeindedirektor

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.02.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist damit am 15.02.2017 rechtsverbindlich geworden.

Sottrum, den 17.02.2017

gez. Bahrenburg
(Bahrenburg)
Gemeindedirektor

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Sottrum, den

()
Gemeindedirektor

8. Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Sottrum, den

Gemeinde Sottrum
Landkreis Rotenburg (Wümme)



4

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07.2016 ortstüblich bekannt gemacht worden.

Sottrum, den 30.01.2017

gez. Bahrenburg
(Bahrenburg)
Gemeindedirektor

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2017

gez. Diercks
(Diercks)
Planverfasser

12

Abb. 2: Planänderungsgebiet M 1:5.000

